

Fischereireglement

Vom 24. März 2012



Art. 1 Fischgewässer

1 Die Fischereikarte der FIPAL berechtigt die Inhaber/in, in folgenden Gewässern zu fischen:

a) Fliessgewässer:

Birs von der roten Bogenbrücke Riedes-Dessus bis zum so genannten eingehauenen Stein, ca. 80m oberhalb der Fussgängerbrücke bei der Firma Häusler, Duggingen.

Lüssel, von der Kantonsgrenze zum Kanton Solothurn bis zur Einmündung in die Birs.

b) Stausee:

Moossee, vom Nenzlinger Wehr bis zur Staumauer in Grellingen.

Art. 2 Geltungsbereich

Neben den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei gilt das vorliegende Reglement für alle unter Art. 1 beschriebenen Gewässer.

Art. 3 Einteilung der Gewässerabschnitte

- Code 1: Birs, Gemeindegebiet Liesberg
- Code 2: Birs, Gemeindegebiet Laufen und Dittingen
- Code 3: Birs, Gemeindegebiet Zwingen, Brislach und Nenzlingen
- Code 4: Birs, Gemeindegebiet Grellingen
- Code 5: Birs, Gemeindegebiet Duggingen
- Code 6: Lüssel, Kantonsgebiet Baselland
- Code 7: Kanal Obermatt, Zwingen (Zusatzkarte)
- Code 8: Lützel Pacht FIPAL (Zusatzkarte)

Art. 4 Einschränkungen

- 1 Das Fischen von Brücken ist verboten.
- 2 Im Übrigen ist der Standort derart zu wählen, dass untermassige Fische sofort nach dem Fang sorgfältig zurückgesetzt werden können.
- 3 Lässt sich ein zurückzusetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Haken lösen, ist der Haken unverzüglich direkt vor dem Maul abzuschneiden.
- 4 In sämtlichen Gewässern besteht vom 1. November bis und mit zum 30. April ein absolutes Begehungsverbot, d.h. die benetzte Wasseroberfläche darf auch an der Randzone nicht betreten werden.

- 5 In Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtrepfen und Umgehungsgerinnen und in einem Radius von 20 Metern um den tiefer gelegenen Einstieg der Fischaufstiegshilfe ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

Art. 5 Fischereiberechtigte

- 1 Zur Ausübung der Fischerei sind berechtigt: Alle Mitglieder der FIPAL, welche:
- a) Inhaber **Sachkunde-Nachweis** und/oder des schweizerischen Sportfischer-Brévets (ausser Jugendliche ab 8 Jahren bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) sind.
 - b) Ihre 15 Pflichtstunden im für das Patentbezugsjahr geleistet oder die Abgeltung von Fr. 15.00 pro Stunde bezahlt haben. Die Stundenabgeltung hat zwingend im Jahr des Patenbezuges zu erfolgen. In speziell begründeten Fällen kann der Vorstand der FIPAL ein Mitglied von der Leistung der Pflichtstunden befreien. (Ausgenommen sind Jugendliche bis zum 16. und Erwachsene ab dem 66. Altersjahr)
 - c) Ihre Fangstatistik rechtzeitig an die FIPAL zurückgegeben haben.
 - d) Den Jahresbeitrag bezahlt haben.
- 2 Jugendliche ab dem 8. Geburtstag bis 16 Jahre sind ebenfalls fischereiberechtigt. 8 bis 12-jährige dürfen nur in Begleitung einer fischereiberechtigten

erwachsenen Person und mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters fischen.

- 3 Bei Erwachsenenpatenten ist es erlaubt, dass ein Kind bis zum vollendeten 14. Altersjahr gratis mit eigener Rute mitfischen darf. Es sind aber nur 4 Edelfische erlaubt und müssen alle in der Statistik des Erwachsenen nachgeführt werden. Das Kind muss ständigen Kontakt mit der Begleitperson haben.
- 4 Gäste unterstehen den „Bedingungen der Gastkarte“ und dem Fischereireglement der FIPAL.

Art. 6 Fischereikarten

1 Jahreskarte:

Eine Jahreskarte erhält, wer die unter Art. 5 erwähnten Punkte erfüllt.

2 Tages- und Wochenkarte:

- a) Berechtigt zum Bezug einer Tages- oder Wochenkarte sind Mitglieder und Gäste. In den ersten und letzten 14 Tagen der Forellensaison werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
- b) Für die Lüssel werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
- c) Die Tages- oder Wochenkarte muss mit ausgefüllter Fangstatistik unmittelbar nach deren Verfall an den Aussteller zurückgegeben werden.

Art. 7 Gebühren der Fischereikarten

- 1 Jahreskarte: Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt Fr. 180.00. Für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt die Gebühr Fr. 20.00. Für Jugendliche ab vollendetem 15. Altersjahr bis zum vollendeten 19. Altersjahr beträgt die Gebühr Fr. 60.00.
- 2 Tages-, Wochen-, und Gastkarte
 - a) **Tageskarte:** Eine Tageskarte kostet Fr. 40.00. Die Tageskarte für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr kostet Fr. 20.00.
 - b) **Wochenkarte:** Eine Wochenkarte kostet Fr. 100.00. Die Wochenkarte für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr kostet Fr. 50.00.
 - c) **Gastkarte:** Gültig für 4 Tage pro Jahr kostet Fr. 50.00 und ist an die Bedingungen gemäss „Bedingungen zur Gastkarte“ geknüpft und wird durch einen entsprechenden Stempel im Patent bestätigt.

Bei Rückgabe der Fangstatistik wird bei Tages- bzw. Wochenkarte Fr. 5.00 zurückerstattet.

- 3 Neumitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 100.00 beim Bezug der ersten Jahresfischereikarte. Nicht von der Eintrittsgebühr betroffen sind Mitglieder, die dem Verein als Passivmitglied beitreten sowie Jugendliche unter 20 Jahren.

- 4 Patentnehmer welche in einer Saison mehr als 50 Stunden zu Gunsten des Vereins geleistet haben, erhalten in der folgenden Saison die Fischerkarte zum halben Preis. Der Bonus wird nicht bar ausbezahlt. Wer mehr als 100 Stunden geleistet hat, kann zusätzlich in der Lützel fischen, wobei Maximum 5 Fische pro Jahr behändigt werden dürfen. Die Berechtigung zum Fischen in der Lützel wird durch einen entsprechenden Stempel im Patent bestätigt.

Art. 8 Fangzahlen

- 1 Inhaber von Fischereikarten dürfen in allen Gewässern gesamthaft 4 Edelfische pro Tag behändigen.
- 2 Wer die Tageslimite erreicht hat, muss das Fischen einstellen.
- 3 Es dürfen maximal 20 Elritzen pro Fischtag gefangen werden.

Art. 9 Fangzeiten

Es gelten folgende Fischfangzeiten:

- a) Während der Winterzeit von 6.00 - 22.00 Uhr.
- b) Während der Sommerzeit von 5.00 - 24.00 Uhr.

Art. 10 Fangstatistik

- 1 Jeder Fischer ist verpflichtet eine Fangstatistik zu führen. Die Statistik ist Bestandteil der Fischereikarte und muss spätestens bis zum 3. Januar des nächsten Jahres an die FIPAL zurückgegeben werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Karteninhaber die Fischereikarte für das folgende Jahr nicht mehr löst. Für zu spät oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.
- 2 Eine vollständig ausgefüllte Fangstatistik muss folgende, nicht auslöschbare Eintragungen (nicht mit Bleistift) enthalten:
 - a) Datum:
Bei jedem Fischgang muss **vor** Beginn das Datum und der entsprechende Streckencode vermerkt werden.
 - b) Fische:
Jeder behändigte Fisch ist sofort nach dem Fang mit dem entsprechenden Code einzutragen.
Forellen mit der Länge in cm.
- 3 Es ist verboten, behändigte Fische gegen neu gefangene auszutauschen.
- 4 Jeder Fischer muss die Fangstatistik/Fischereikarte, der SaNa und einen amtlichen Ausweis während des Fischens bei sich tragen.

Art. 11 Fischereiaufsicht

- 1 Die Fischereikarte/Fangstatistik, die Fanggeräte, der SaNa, der amtliche Ausweis sowie alle gefangenen Fische, sind bei einer Kontrolle durch die kantonalen oder freiwilligen Fischereiaufseher, vorzuweisen.
- 2 Der Fischereiberechtigte hat sich den Kontrollmassnahmen der Aufsicht zu unterziehen. Behändigte Fische dürfen nicht verstümmelt werden, damit sie auf ihre Länge kontrolliert werden können.

Art. 12 Fischfanggeräte

- a) Es darf nur mit einer Rute gefischt werden.
- b) Solange sich der Köder im Wasser befindet, muss die Rute dauernd behändigt sein.
- c) Die unbehändigte Fischerei ist nur im Moossee von der oberen Eisenbahnbrücke im Chessiloch bis zum Stauwehr erlaubt. Die Rute muss dabei ständig überwacht sein.
- d) Es gilt ein generelles Widerhakenverbot.
- e) Für die einzelne Angelrute sind nur ein Haken oder Kunstköder oder Kunstködersysteme in ihrem Originalzustand ohne Widerhaken mit maximal zwei Haken zulässig.
- f) Goldhaken oder sonstige galvanisch beschichtete Haken sind verboten.

- g) Der Köderfischfang ist mit der Köderflasche, der Reuse und dem Senknetz erlaubt. Andere Fangmethoden bedürfen der Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung.

Art. 13 Köder

- a) Erlaubt sind alle natürlichen Köder wie Würmer, Steinbeisser, Wachsmaden etc.
- b) Ausdrücklich verboten sind: Fleisch- und Jauchemaden, lebende Köderfische, jede Art von Fischeiern und Fischinnereien.
- c) Das Begehungsverbot gemäss Art. 4 gilt auch für die Ködersuche. Bei der Ködersuche verschobene Deckmaterialien wie Steine etc. sind in ihre ursprüngliche Lage zurückzusetzen.
- d) Erlaubt sind alle künstlichen Köder.
- e) Jegliches Anfüttern zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.
- f) In sämtlichen Gewässern dürfen nur tote Köderfische ohne Schonmass und Schonzeit verwendet werden.
- g) Es ist verboten, Köderfische aus anderen Gewässern einzuführen.

Art. 14 Schonzeiten und Fangmasse

- 1 Die Birs, die Lüssel und die Kanäle sind vom 15. Oktober bis zum letzten Tag im Februar für die Fischerei geschlossen.
- 2 Das Fischen im Moossee (Code 4, Wehr Nenzlingen bis Staumauer Moossee) ist vom 1. Februar bis zum 31. Dezember gestattet.
- 3 Groppen, Strömer, Gründlinge und Krebse sind ganzjährig geschützt.
- 4 Schonzeiten und Fangmasse siehe Anhang zum Reglement.

Art. 15 Diverses

- a) Die behändigten Fische müssen unmittelbar nach dem Fang getötet werden, Ausnahme ist das Haltern von Köderfischen, welche beim Lebendtransport nicht unnötig gequält werden dürfen.
- b) Das Verkaufen von Fischen, welche in den Gewässern der FIPAL gefangen wurden, ist generell verboten.
- c) Das Einsetzen von Fischen ist generell verboten.
- d) Das Fischen im Moossee von Booten ohne Motorantrieb ist erlaubt, jedoch darf während dem Betretungsverbot das Wasser nur zum Ein- und Auswassern betreten werden.

- e) Wer gegen die schweizerischen und kantonalen Umweltschutzgesetze verstösst oder das sog. Littering betreibt macht sich strafbar auch im Sinne der FIPAL.

Art. 16 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Übertretungsreglement der FIPAL vom 24. März 2012.

FISCHEREIPACHTVEREINIGUNG

DES BEZIRKES LAUFEN

Für den Vorstand:

Annegret Schaub, Präsidentin

* Schonzeiten und Fangmasse

(Anhang zum Reglement Art 14)

Fischart	Code	Schonzeit <i>Période de prot.</i>	Fang- mass
Bachforelle, <i>truite fario</i>	10	15.10.-Ende Febr. <i>15.10.-fin février</i>	26 cm
Regenbogenforelle, <i>truite arc-en-ciel</i>	11	<i>Keine / sans</i>	Kein
Äsche, <i>ombre</i>	12	<i>1. Jan. – 31. Dez.</i>	*
Barsch, <i>perche</i>	13	<i>Keine / sans</i>	18 cm
Hecht, <i>brochet</i>	14	<i>15. Febr. – 15. Mai</i>	50 cm
Karpfen, <i>carpe</i>	15	<i>Keine / sans</i>	35 cm
Barbe, <i>barbeau</i>	16	<i>1. Mai – 15. Juni</i>	35cm
Alet, <i>chevesne</i>	17	<i>Keine / sans</i>	Kein
Schleie, <i>tanche</i>	18	<i>15. Mai – 30. Juni</i>	25 cm
Andere, <i>autres</i>	19	<i>Keine / sans</i>	Kein

*Äsche bis auf weiteres geschützt.